ROLAND FRANZ &PARTNER
STEUERBERATER
ESSEN VELBERT

A K T U E L L E S

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 09.09.2026

Arbeitszimmer, separate Aufzeichnungspflicht, Betriebsausgabe, Selbstständige Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Thema Bürokratieabbau:

Der Bundesfinanzhof hat die (separate) Aufzeichnungspflicht von Selbstständigen für ein häusliches Arbeitszimmer bestätigt.

Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Fall: Der Kläger übte seine selbstständige Tätigkeit in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss seines Eigenheims aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek.

Er ermittelte seinen Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz.

In seiner Steuererklärung machte er Abschreibung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für das Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen jedoch nicht in voller Höhe an.

Das angerufene Finanzgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig seien. Der Kläger habe seine Aufzeichnungspflichten aus § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG nicht erfüllt. **Nach dieser Vorschrift müssen die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.**

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzgerichts nunmehr bestätigt (Az.: BFH - VIII R 6/24).

Fundstelle(n):

DStR 2026 S. 1170 Nr. 21
NJW 2026 S. 1904 Nr. 26
NWB-Eilnachricht Nr. 22/2026 S. 1433
StuB-Bilanzreport Nr. 11/2026 S. 450
NWB QAAAJ-65441

Zitat der Woche

„Der Erfolg kommt gewöhnlich zu denen,
die zu beschäftigt sind, um ihn zu suchen.“
Henry David Thoreau

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de